▶ Sozialversicherungspflicht

Wer als „freier Mitarbeiter“ im Fitnessstudio nur das vorgegebene Programm ausfüllt, ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt

Viele Fitnessstudios beschäftigen Trainer als freie Mitarbeiter. Wer aber als solcher nur das vorgegebene Programm des Studios ausfüllt, ist ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer (Landessozialgericht [LSG] München, Beschluss vom 18.08.2023, Az. L 7 BA 72/23 B ER).

Der Betreiber eines Fitnessstudios wandte sich per Eilantrag gegen einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Das Studio beschäftigte freie Mitarbeiter, die in den Räumen des Studios Kurse anboten. Ihre Leistungen stellten die Kursleiter dem Studiobetreiber nach vereinbarten Stunden- bzw. Minutensätzen in Rechnung. Nach einer Betriebsprüfung hatte die DRV die freien Mitarbeiter als abhängig beschäftigte Arbeitnehmer eingestuft. Wie auch die Erstinstanz lehnte das LSG München den Eilantrag ab.

Darum sah das LSG eine Sozialversicherungspflicht

- Die Fitnesstrainer waren **in die Organisation** des Fitnessstudios **eingebunden:**
  - Das Studio bestimmte das Angebot an Trainings und Kursen und
  - behielt sich vor, Kurse mit wenig Teilnehmern abzusagen.
  - Die Kundengewinnung lief über das Studio.
- Die Kursleiter hatten **keine unternehmerische Gestaltungsfreiheit:**
  - Sie sollten nur das vorgegebene Programm des Studios ausfüllen und konnten das Kursangebot nicht verändern.
  - Die Kurse mussten in den Räumen des Fitnessstudios durchgeführt werden.
- Es bestand **kein unternehmerisches Risiko** für die Kursleiter: Geleistete Arbeit wurde stets nach Stunden bzw. Minuten vergütet.

Einbindung in die Betriebsorganisation, weder Gestaltungsfreiheit noch Risiko

▶ Zuzahlung

Verordnung beginnt im Februar, Zuzahlungsbefreiung im März: Muss ich die Abrechnung splitten?

FRAGE: *„Wie wird es mit der Zuzahlung gehandhabt, wenn die Befreiung ab März gilt und das Rezept im Februar begonnen hat?“*

ANTWORT: Die Abrechnung muss in diesem Fall gesplittet werden. § 61 Sozialgesetzbuch (SGB) V regelt die Zuzahlungspflicht für gesetzlich Versicherte. Die Zuzahlung für Heilmittel beträgt 10 Prozent der Kosten sowie 10 Euro je Verordnung. Die gesetzlichen Zuzahlungsbeträge ziehen die Therapeuten vom Patienten selbst ein. Seit dem 01.04.2023 wurden die Zuzahlungsbeträge wegen höherer Heilmittelpreise erhöht.

Im vorliegenden Fall ist die Abrechnung zu splitten

Nach § 62 SGB V wird der gesetzlich Versicherte von weiteren Zuzahlungen ab dem Zeitpunkt befreit, an dem seine persönliche Belastungsgrenze erreicht ist. Erreicht er diese Belastungsgrenze unterjährig, hat er etwa – wie im o. g. Fall für die ersten beiden Monate des Jahres eine Zuzahlungspflicht und ist für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit.

>>